

ERLEICHTERUNGEN UND ERSATZFORMEN FÜR SELBSTÄNDIGE ZUR MILDERUNG DER EPIDEMIE- FOLGEN



Stand 29. Mai 2020, 8:00 Uhr (wird aktualisiert)

1. Steuererleichterungen

a) Ganzflächiger Erlass von Verspätungs- und Säumniszuschlägen sowie Nachzahlungszinsen bei der Einreichung der Einkommenssteuererklärungen und Steuerentrichtung bis zum 1.7.2020.

b) Ganzflächiger Erlass von Geldbußen für verspätete Einreichung von Kontrollmeldungen zwischen dem 1.3. und 31.7.2020.

c) Ganzflächiger Erlass von Verwaltungsgebühren für die Stellung eines Stundungsantrags oder Steuerentrichtung in Raten, des Antrags auf Erlass von Nachzahlungszinsen bzw. der Zinsen aus gestundeten Beträgen sowie des Antrags auf Erlass einer Geldbuße für die Nichteinreichung der Kontrollmeldung, und zwar für die Anträge, die bis zum 31.7.2020 gestellt wurden.

d) Erlass der Einkommensteuervorauszahlung im Juni.

e) Einführung des Rechtsinstituts der Rücksteuerverlustgeltendmachung beim Verlust, der für 2020 entsteht. Dieser kann rückwirkend in der Steuererklärung für 2019, bzw. 2018 geltend gemacht werden.

f) Einstellung der Pflicht der elektronischen Umsatzfassung für alle Subjekte in allen Etappen der elektronischen Umsatzerfassung, und zwar während des Notzustandes und der drei Folgemonate.

Die Maßnahmen unter a) bis c) wurden bereits mit dem Erlass des Merkblattes und der Entscheidung im Finanzbulletin Nr. 4/2020 ergriffen. Maßnahme d) sollte durch weitere Leitlinien angenommen werden. Maßnahme e) ist noch nicht in gesetzlicher Form. Maßnahme f) ist bereits gesetzlich geregelt.

2. Krankenversicherung

a) Festsetzungsvordruck für Krankenversicherungsbeiträge - laut des Regierungsentwurfes des Krankenversicherungsgesetzes sind die Selbständigen verpflichtet ihre Festsetzungsvordrucke für Krankenversicherungsbeiträge für 2019 spätestens bis zum 3. August 2020 einzureichen.

b) Mindestkrankenversicherungsbeitragsanzahlungen für den Zeitraum vom 1.3. bis 31.8.2020 werden nicht gezahlt- es handelt sich um CZK 2.353,

c) Selbständige mit einer höher vorgeschriebenen Anzahlungen als die Höhe der Mindestanzahlung, werden verpflichtet sein nur den Unterschied zwischen der Höhe der Krankenversicherungsbeitragsanzahlung und der Mindestanzahlungshöhe nachzuzahlen; wobei es möglich ist diesen Unterschied erst mit der Nachzahlung der Krankenversicherungsbeiträge auszugleichen (d.h. spätestens binnen 8 Tagen nach dem Tag, an dem der Festsetzungsvordruck für Krankenversicherungsbeiträge für 2020 eingereicht wurde, bzw. eingereicht werden sollte).

d) Ganzflächiger Erlass des Säumniszuschlags bei den Krankenversicherungsbeiträgen oder Krankenversicherungsbeitragsanzahlungen vom 1.3.2020 bis 31.8.2020, und zwar Erlass des Säumniszuschlags berechnet bis 22.9.2020 (der Berechnungszeitraum des Säumniszuschlags beginnt erst ab dem 22. September 2020).

e) bei denjenigen Selbständigen, die ihre Anzahlungen für März 2020 bereits bezahlt haben, werden diese Zahlungen als bereits im Voraus entrichtete Anzahlung für den Monat September gelten.

Diese Maßnahme ist bereits gesetzlich geregelt.

3. Rentenversicherung

Die Regierung verabschiedete am 23.3.2020 den Entwurf des Ministeriums für Arbeit und Soziales über den Erlass der Mindestpflichtrentenversicherungsbeiträge für den Zeitraum vom 1.3. bis 31.8.2020, und zwar für alle Selbständige (sowohl Haupt- als auch Nebenerwerbstätigkeit):

- a) Dieser Zeitraum wird auch weiterhin in die Rentenversicherungszeiten angerechnet (dies wird die sogenannte ausgeschlossene Periode sein),
- b) für die Selbständigen, die Mindestrentenversicherungsbeitragsanzahlungen zahlen, werden die Pflichtrentenversicherungsbeiträge in voller Höhe erlassen. Dies sind 2.544 CZK für Selbständige, die eine Haupttätigkeit ausüben, und 1.018 CZK für Selbständige mit einer Nebentätigkeit.
- c) diejenigen Selbständige, die eine höhere Zahlung als die Mindestanzahlung abführen, müssen vom 1.3. bis 31.8.2020 nicht die ganzen vorgeschriebenen Anzahlungen zahlen. In der Jahresabrechnung für das nächste Jahr werden sie dann rückwirkend den Unterschied zwischen der Mindestanzahlung und dem Betrag, den sie tatsächlich abführen sollten, nachzahlen.
- d) bei denjenigen Selbständigen, die ihre Anzahlungen für März 2020 bereits bezahlt haben, werden im Falle der Verabschiedung des Gesetzes diese Zahlungen als die bereits entrichtete Anzahlung für den Monat September gelten.

Diese Maßnahme ist bereits gesetzlich geregelt.

4. „Kinderbetreuungsgeld“ auch für Selbständige

Es handelt sich um ähnliche Regeln wie beim Pflegegeld für Arbeitnehmer. Im Gegensatz zu Arbeitnehmern, bei denen das Pflegeheim unter die Tschechische Sozialversicherungsverwaltung fällt, wird das Kinderbetreuungsgeld für Selbständige vom Ministerium für Industrie und Handel bereitgestellt.

Zeitraum vom 12.3. bis 31.3.2020

Die Regierung verabschiedete am 19.3.2020 den Entwurf, dass Selbständige, die zurzeit keiner Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung der Kinder unter 13 Jahren nachgehen können, oder zur

Betreuung einer behinderten Person zu Hause bleiben, einen Anspruch auf den finanziellen Zuschuss von 424 CZK pro Tag haben, dies gilt auch rückwirkend für die gesamte Dauer der Notfallmaßnahme.

Dieser Zuschuss wird auch, mit ärztlicher Bescheinigung, für einen pflegebedürftigen erwachsenen Familienangehörigen gewährt.

Dieser Vorschlag wurde in der Abgeordnetenkammer der Tschechischen Republik noch nicht verhandelt.

Diese Maßnahme sollte in Form einer Subvention erfolgen.

Am 1.4. 2020 veröffentlichte das Ministerium für Industrie und Handel auf seiner Website die Anwendung und die spezifischen Bedingungen des Förderprogramms für den Zeitraum vom 12.3. bis 31.3.2020.

Ab dem 1.4.2020 ist es möglich, Einzelanträge idealerweise direkt beim Ministerium für Industrie und Handel einzureichen.

Zeitraum von 1.4. bis 30.6.2020

Das "Kinderbetreuungsgeld" -Programm für Selbstständige wurde verlängert, und ab dem 11. Mai 2020 kann Kinderbetreuungsgeld für April 2020 beantragt werden. Der Betrag wurde auf 500 CZK/ Tag erhöht.


<https://www.mpo.cz/cz/podnikani/zivnostenske-podnikani/osetrovne-pro-osvc---vyzva-i--253750/>

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des finanziellen Beitrags ist, dass das andere Familienmitglied das Pflegegeld nicht erhält.

Andere Bedingungen (durch eidesstattliche Erklärung nachgewiesen):

- ▶ der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Antragstellung und für den gesamten Zeitraum der Inanspruchnahme des Zuschusses für die Haupttätigkeit selbständig sein, wird zur Verfügung gestellt, solange die Schulen geschlossen sind,
- ▶ der Antragsteller ist beim Finanzamt als Einkommensteuerpflichtiger registriert,
- ▶ der Antragsteller muss ein KMU sein.

Dieser Zuschuss ist im Jahr 2020 einkommensteuerfrei.



5. Direkte Unterstützung - Entschädigungsbonus von 500 CZK pro Kalendertag in der sogenannten Bonusperiode vom 12. März 2020 bis 30. April 2020

Am 21. April 2020 schlug die Regierung ein Gesetz vor, das diesen Bonuszeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 8. Juni 2020 verlängert.

Dieses Programm wird vom vor Ort zuständigen Finanzamt als sogenannter „Ausgleichsbonus“ verwaltet, der gemäß der Abgabenordnung als Steuer verwaltet wird (die Bewertung des Ausgleichsbonus führt zu einer sogenannten erstattungsfähigen Überzahlung, die an Selbstständige gezahlt wird).

Ein Selbständiger hat Anspruch auf diese Unterstützung, der sie beantragt und erklärt, dass mehrere grundlegende Anforderungen erfüllt wurden:

- ▶ Selbständige im Sinne des Rentenversicherungsgesetzes,
- ▶ Selbständige nimmt als Arbeitnehmer nicht an der Krankenversicherung teil,
- ▶ Selbständige konnte sich in dem Zeitraum, für den er/ sie sich bewarb, weder ganz noch teilweise überdurchschnittlich, selbständig machen, insbesondere aufgrund von Gesundheits- oder Notfallmaßnahmen (insbesondere aufgrund der Schließung einer Einrichtung oder Quarantäne oder Kinderbetreuung, einer Verringerung der Nachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen, einer Einschränkung oder Beendigung von Lieferungen oder Dienstleistungen, die für die Durchführung der Tätigkeit erforderlich sind)

Anträge werden per Post und elektronisch angenommen. Der Antrag muss spätestens 60 Tage nach Ablauf des Zeitraums eingereicht werden, andernfalls erlischt das Recht auf den Bonus.

Der Entschädigungsbonus unterliegt weder der Steuer noch der Sozial- und Krankenversicherung.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

https://www.financnisprava.cz/cs/financni-sprava/media-a-verejnost/nouzovy-stav/kompenzace-osvc/Zakladni_informace

Věra Jankovcová

Partner

t +420 379 733 521

e vera.jankovcova@bdo.cz